

FIRMENSTEMPEL

Bürgermeister als Ordnungsbehörde
 - Straßenverkehrsbehörde –
 Buchbergstraße 2
 63517 Rodenbach

per Email an:
 ordnungsamt@rodenbach.de

ANTRAG AUF ERTEILUNG

- einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1, Nr. 8 StVO**
für Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsgrund
- einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO**
teilweise Straßensperrung mit Einreichung eines Verkehrszeichenplanes

Anlagen: ^{*)}

- Beschilderungsplan
- Umleitungsplan

^{*)} Nur erforderlich, wenn neben der Ausnahmegenehmigung eine Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO erforderlich ist.

- Der Antrag ist mindestens **zwei Wochen** vor Beginn der Arbeiten einzureichen.
- Dem Antrag ist ein **Lageplan** bzw. eine Skizze mit **genauen Maßangaben** der beanspruchten öffentlichen Fläche beizufügen.
- Der **Schulungsnachweis** Ihres **RSA**-Beauftragten ist beizufügen.
- Sollte auf Ihre Maßnahme kein **Regelplan** Anwendung finden, ist ein **Verkehrszeichenplan** zu fertigen. In diesem muss die vorhandene Beschilderung ersichtlich sein (z.B. Einbahnstraßenregelung, Sackgasse, Verbot der Durchfahrt etc.), sowie Ihre Ergänzung der Verkehrszeichen aufgrund Ihrer Maßnahme.

I. Zur Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsgrund beantragt

Name, Vorname / Firma:			
Anschrift (Str., Nr., PLZ, Ort):			
Verantwortlicher Bauleiter:		Telefon:	

die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur

- | | |
|--------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Lagerung von Baumaterial | <input type="checkbox"/> Aufstellung eines Bau- und Gerätewagens |
| <input type="checkbox"/> Aufstellung eines Baugerüsts | <input type="checkbox"/> Aufstellung eines Containers |
| <input type="checkbox"/> Aufstellung eines Bauzaunes | <input type="checkbox"/> Aufgrabung von öffentlichem Verkehrsgrund |
| <input type="checkbox"/> Aufstellung eines Bau- / Mobilkrans | <input type="checkbox"/> Sperrung eines Gehweges |

in

Straßenbezeichnung:			
Beginn und Dauer der Maßnahme:			
Grund der Verkehrsbeschränkung:			
Umleitungsstrecke: (nur bei Straßensperrungen)			
Bereich der Sperrung:	Fahrbahn: <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> halbseitig <input type="checkbox"/> vollständig Geh- / Radweg: <input type="checkbox"/> teilweise (Restbreite 1,30 m) <input type="checkbox"/> vollständig		
Absperrung und Kennzeichnung:	<input type="checkbox"/> gem. RSA nach Regelplan-Nr. <input type="checkbox"/> nach beiliegenden Verkehrszeichenplan		

Erklärung:

Es wird ausdrücklich versichert, dass der Antragsteller und die bauausführende Firma die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernehmen, wenn die Ausnahmegenehmigung und Anordnung erteilt wird. Ereignen sich Unfälle (auch Verkehrsunfälle), die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Datum

Unterschrift des Verantwortlichen (erforderlich)

HINWEISE FÜR DIE AUSFÜHRUNG

- Alle Arbeitsstellen sind nach den Vorgaben der RSA (gültige Fassung) zu sichern und auszustatten.
- Es darf ausschließlich TL-konformes Absperrmaterial (Baken, Leuchten, Absturzsicherungen, Aufstellvorrichtungen für Verkehrszeichen usw.) verwendet werden.
- Auf eine zeitliche Minimierung der baustellenbedingten Verkehrsbeschränkungen ist zu achten.
- Die Arbeiten sind zügig auszuführen und dürfen ohne wichtigen Grund und ohne Absprache mit der Genehmigungsbehörde nicht unterbrochen werden.
- Bei längerem Stillstand ist das Ordnungsamt – Straßenverkehrsbehörde – zu informieren. Die Verkehrssicherung ist dann ggf. zurückzubauen oder soweit möglich komplett zu entfernen.
- Provisorische Geh- und Radwege oder auch noch nicht fertiggestellte Geh- und Radwege müssen so beschaffen sein, dass sie gefahrlos und auch im Sinne der Barrierefreiheit genutzt werden können.
- An Gerüsten sind Fußleisten für Sehbehinderte anzubringen.
- Sind Hindernisse, z.B.: Bordsteine, zu überqueren, müssen verkehrssichere Bordsteinabsenkungen oder Ankeilungen angelegt werden.
- Beim Einsatz von Kränen dürfen keine Lasten über nicht gesperrte Fläche gehoben werden.
- Die Zwischenlagerung von Verkehrszeichen im öffentlichen Verkehrsraum ist grundsätzlich nicht zulässig; soweit notwendig ist eine Abstimmung mit dem Ordnungsamt – Straßenverkehrsbehörde – notwendig.
- Die Einrichtung und der Abbau der Baustellenverkehrsführung ist dem Ordnungsamt – Straßenverkehrsbehörde – anzuzeigen.

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß § 51 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Gemeinde Rodenbach, Buchbergstr. 2, 63517 Rodenbach, Telefon: 06184 5990, E-Mail: gemeinde@rodenbach.de

Angaben zum Datenschutzbeauftragten:

de-bit Computer-Service GmbH, Seestraße 11, 63571 Gelnhausen, Telefon: 06051 916751800, E-Mail: datenschutz@de-bit.de

Gemäß § 55 HDSIG haben Sie das Recht auf Beschwerde und das Recht sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Hessen zu wenden:

Den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) erreichen Sie wie folgt: Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Die Daten werden verarbeitet um eine verkehrsrechtliche Anordnung bzw. eine Ausnahmegenehmigung für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen erstellen zu können. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.

Die Daten werden auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet: § 3 Abs. 1 HDSIG

Soweit dies zur Bearbeitung der verkehrsrechtlichen Anordnung bzw. der Ausnahmegenehmigung für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten gegenüber folgenden Stellen offengelegt: Straßenmeisterei Bruchköbel, Römerstr. 2, 63486 Bruchköbel, Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Gutenbergstr. 2-4, 63571 Gelnhausen; Polizeistation Hanau II, Cranachstr. 1, 63452 Hanau.

Ihre personenbezogenen Daten verbleiben bei uns, bis Sie uns zur Löschung auffordern oder der Zweck für die Datenspeicherung entfällt (z.B. nach abgeschlossener Bearbeitung Ihrer Anfrage). Zwingende gesetzliche Bestimmungen – insbesondere Aufbewahrungsfristen – bleiben unberührt.

Sie haben das Recht auf Auskunft über zu Ihrer Person gespeicherten Daten und auf die Berichtigung Ihrer unrichtigen Daten. Das Recht auf die Löschung, bzw. Einschränkung der Verarbeitung der Daten besteht, wenn die Speicherung der Daten unzulässig oder für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Des Weiteren haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit.